

Hier kurz erklärt

Kinder, Kinder – und Corona...Teil 1

Verlängerung und Ausweitung des Kinderkrankengeldbezuges sind nun gesetzlich geregelt: Wie sehen die Regelungen des „Corona-Kinderkrankengeldes“ aus? Wann habe ich einen Anspruch? Wer ist zuständig?



Grundsätze:

Das Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V regelt zwei Ansprüche: Ist das Kind krank und muss betreut werden, haben berufstätige Eltern einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Zusätzlich besteht für gesetzlich Versicherte ein zeitlich befristeter Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. So soll das Kinderkrankengeld es berufstätigen Eltern ermöglichen, Lohnausfälle durch die häusliche Betreuung eines erkrankten Kindes auszugleichen.

Auch weiterhin kann Kinderkrankengeld wie bisher im Falle der Erkrankung des Kindes bezogen werden!

„Corona“-Kinderkrankengeld

Aufgrund der besonderen Herausforderungen in der Corona-Pandemie wird dieser Anspruch für 2021 nun ausgeweitet: Er besteht nicht nur, wenn das eigene Kind krank ist, sondern auch, wenn die Kinderbetreuung aus einem anderen Grund zu Hause erforderlich wird. Etwa weil die Schule, die Kita, oder auch die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind.

Voraussetzungen:

- Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind bis unter 12 Jahre alt ist.
- Bei Kindern, die eine Behinderung haben, besteht der Anspruch auch über das 12. Lebensjahr hinaus.
- Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.
- Auch Eltern, deren Tätigkeit es auch ermöglichen würde, von Zuhause zu arbeiten, können Ansprüche geltend machen!
- Die Grundlage für die Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes bei Schließung oder Einschränkung von Schulen und Kitas ist die **Bescheinigung der Betreuungseinrichtung**, in der bestätigt wird, „dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.“

Umfang des Anspruches

Freistellungsanspruch:

- 20 Tage pro Kind und Elternteil im Jahr 2021, 40 Tage pro Kind für Alleinerziehende.
- Maximal 45 Tage pro Jahr pro Elternteil bzw. 90 Tage für Alleinerziehende.
- Das bedeutet 40 bzw. 80 Tage bei zwei Kindern und ab drei oder mehr Kindern 45 pro Elternteil bzw. 90 Tage für Alleinerziehende im Jahr.

Anspruch auf Kinderkrankengeld:

- Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens.
- Bei Beschäftigten, die innerhalb der letzten 12 Monate eine einmalige Zahlung bekommen haben, wie zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, 100 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens.
- Begrenzung: 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 112,88 Euro pro Tag.
- Vom Kinderkrankengeld werden anteilige Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge abgeführt.

Wichtig:

- ⇒ Der Anspruch auf Kinderkrankengeld muss gegenüber der Krankenkasse geltend gemacht werden (Freistellung gegenüber Arbeitgeber).
- ⇒ Die Regelung gilt rückwirkend ab 05.01.2021.
- ⇒ Ansprüche können rückwirkend geltend gemacht werden.

Privat versichert – Und nun?

Ist ein Elternteil oder beide Eltern privat versichert, besteht nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung umfasst oft keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern müssen ihren Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (**siehe DHV-Infoblatt Teil 2**) geltend machen. Ein gesetzlich versicherter Elternteil hat nur einen Anspruch, wenn das Kind ebenfalls gesetzlich versichert ist. Wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 des Infektionsschutzgesetz.

Stand: Januar 2021